

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 6. November 1963

78. Stück

- 252.** Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird.
- 253.** Bundesgesetz: 12. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.
- 254.** Bundesgesetz: 9. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz.
- 255.** Bundesgesetz: 15. Opferfürsorgegesetz-Novelle.
- 256.** Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957.
- 257.** Bundesgesetz: Gewährung einer Teuerungszulage an Bezieher von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.
- 258.** Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes.

252. Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963 über die neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 298, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 116/1963, wird abgeändert wie folgt:

§ 4 hat zu lauten:

„§ 4. Der Mindestsatz beträgt:

- a) für Empfänger eines Ruhebezuges 780 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, für die eine Haushaltszulage nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 7 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 1. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 94/1959, gebührt oder gebühren würde, um 345 S und für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 200 S;
- b) für Witwen, die einen Versorgungsbezug beziehen, 780 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 200 S und
- c) für Waisen, die einen Versorgungsbezug beziehen, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 285 S, falls beide Elternteile verstorben sind, 430 S. Der Mindestsatz erhöht

sich nach Vollendung des 24. Lebensjahres auf 510 S, falls beide Elternteile verstorben sind, auf 780 S.“

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1963 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern im Dienstrechtsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 54/1958, nichts anderes bestimmt ist und soweit die Vollziehung hinsichtlich der Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen, die unter die Bestimmungen des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1949, fallen, nicht den Bundesländern obliegt, das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf

Gorbach	Pittermann	Olah	Broda
Drimmel	Proksch	Korinek	Hartmann
Probst	Schleinzner		Kreisky

253. Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (12. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958,

BGBI. Nr. 293/1958, BGBI. Nr. 65/1959, BGBI. Nr. 290/1959, BGBI. Nr. 87/1960, BGBI. Nr. 168/1960, BGBI. Nr. 294/1960, BGBI. Nr. 13/1962, BGBI. Nr. 85/1963 und BGBI. Nr. 184/1963, wird abgeändert wie folgt:

§ 292 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Richtsatz beträgt

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung 780 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen-(Witwer)pension 780 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 285 S, falls beide Elternteile verstorben sind 430 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 510 S, falls beide Elternteile verstorben sind 780 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um 345 S und für jedes Kind (§ 252) um 100 S, sofern diese Personen überwiegend vom Pensionsberechtigten erhalten werden.“

Artikel II.

Die auf Grund der Bestimmungen des Artikels I gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen.

Artikel III.

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit dem 1. September 1963 in Kraft.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

	Schärf	
Gorbach		Proksch

254. Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (9. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 292/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 157/1958, BGBI. Nr. 65/1959, BGBI. Nr. 291/1959, BGBI.

Nr. 169/1960, BGBI. Nr. 295/1960, BGBI. Nr. 14/1962, BGBI. Nr. 324/1962, BGBI. Nr. 86/1963 und BGBI. Nr. 185/1963, wird abgeändert wie folgt:

§ 89 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Richtsatz beträgt

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung 780 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen-(Witwer)pension 780 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 285 S, falls beide Elternteile verstorben sind 430 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 510 S, falls beide Elternteile verstorben sind 780 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um 345 S und für jedes Kind (§ 70) um 100 S, sofern diese Personen überwiegend vom Pensionsberechtigten erhalten werden.“

Artikel II.

Die auf Grund der Bestimmungen des Artikels I gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen.

Artikel III.

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit dem 1. September 1963 in Kraft.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

	Schärf	
Gorbach		Proksch

255. Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert wird (15. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, BGBI. Nr. 183, wird abgeändert wie folgt:

Im § 11 Abs. 5 und 6 sind die Zahlen 760, 860, 925, 1.015, 1.025, 1.090 und 1.190 durch die Zahlen 770, 870, 935, 1.025, 1.035, 1.100 und 1.200 zu ersetzen.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. September 1963 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Gorbach Schärf Proksch

256. Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 12 Abs. 4 ist die Zahl 300 durch die Zahl 310 zu ersetzen.

2. Im § 35 Abs. 5, § 36 Abs. 4 und § 42 Abs. 3 ist die zweite Zahl 200 jeweils durch die Zahl 210 zu ersetzen.

3. Im § 46 Abs. 3 ist die zweite Zahl 200 durch die Zahl 210 und die Zahl 300 durch die Zahl 310 zu ersetzen.

4. Im § 73 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Für jeden Pflichtversicherten (§ 68) ist ein Durchschnittsbeitrag in der Höhe von monatlich 38 S, für die Zeit vom 1. Juli 1963 bis 31. Dezember 1963 von monatlich 48 S zu entrichten; für jeden freiwillig Versicherten (§ 69) ist ein Durchschnittsbeitrag in der Höhe von monatlich 38 S zu entrichten. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, ist der Beitrag in dieser Höhe nur für den Versicherten, der die höchste Rente nach diesem Bundesgesetz bezieht, bei gleich hoher Rente nur für den ältesten Versicherten (Hauptversicherten) zu entrichten; kommen für die Versicherung nur Waisen in Betracht, gilt die jüngste Waise als Hauptversicherter. Für alle übrigen Pflichtversicherten (Zusatzversicherten) beträgt der Durchschnittsbeitrag monatlich 8 S, für die Zeit vom 1. Juli 1963 bis 31. Dezember 1963 11 S, für alle übrigen freiwillig Versicherten (Zusatzversicherten) monatlich 8 S.“

5. Im § 73 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Beitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte (§ 68) wird mit 12 S vom Versicherten und mit 26 S, für die Zeit vom 1. Juli 1963 bis 31. Dezember 1963 mit 36 S vom

Bund getragen. Für versicherungspflichtige Zusatzversicherte trägt der Bund den Beitrag zur Gänze.“

Artikel II.

(1) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 1 bis 3 treten rückwirkend mit 1. September 1963, die des Artikels I Z. 4 und 5 rückwirkend mit 1. Juli 1963 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Gorbach Schärf Proksch

257. Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, mit dem Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Teuerungszulage.

§ 1. (1) Jedem Bezieher von Arbeitslosengeld beziehungsweise von Notstandshilfe nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, gebührt ohne Anrechnung auf diese Leistungen eine Teuerungszulage.

(2) Die Teuerungszulage nach Abs. 1 beträgt 10 S monatlich und erhöht sich um 5 S für jede Person, für die dem Leistungsbezieher ein Familienzuschlag nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, jedoch keine Kinderbeihilfe nach dem Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, gebührt.

(3) Auf einen Tag entfällt als Teuerungszulage ein Dreißigstel des monatlichen Betrages.

(4) Der Aufwand für die Teuerungszulage nach diesem Bundesgesetz wird aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten.

Auszahlung.

§ 2. (1) Die Teuerungszulage nach § 1 ist monatlich im nachhinein bei der nächstfolgenden Auszahlung des Arbeitslosengeldes beziehungsweise der Notstandshilfe, und zwar zusammen mit diesen Leistungen, durch die für ihre Auszahlung zuständige Stelle auszubezahlen.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes über die Auszahlung der Leistungen sinngemäß Anwendung.

Artikel II.**Inkrafttreten und Vollziehung.**

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1963 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Gorbach Schärf Proksch

258. Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, mit dem das Bundesgesetz vom 12. Mai 1955, BGBl. Nr. 90, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentergesetzes, neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 12. Mai 1955, BGBl. Nr. 90, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 19/1962, wird wie folgt abgeändert:

§ 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Ausmaß der zu gewährenden Kleinrente wird festgesetzt wie folgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage	Höhe der Kleinrente in Schilling
1	von 6.000 K bis 20.000 K	290
2	von mehr als 20.000 K bis 25.000 K	320
3	von mehr als 25.000 K bis 30.000 K	370
4	von mehr als 30.000 K bis 40.000 K	390
5	von mehr als 40.000 K bis 50.000 K	420
6	von mehr als 50.000 K bis 60.000 K	460
7	von mehr als 60.000 K bis 80.000 K	510
8	von mehr als 80.000 K bis 100.000 K	570
9	von mehr als 100.000 K	680“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1963 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Gorbach Schärf Proksch

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1963, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 120— für Inlands- und S 170— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27 a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.